

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1995

zur Änderung der Entscheidung 95/119/EG über bestimmte Schutzmaßnahmen
bezüglich aus Japan stammender Fischereierzeugnisse

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/537/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom
10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für
die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten
Erzeugnissen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den
Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbeson-
dere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund ihrer Erkenntnisse über schwerwiegende
Mängel bezüglich der Hygiene und der Überwachung von
Fischereierzeugnissen in Japan hat die Kommission sich
veranlaßt gesehen, die Entscheidung 95/119/EG ⁽²⁾ zu
erlassen, mit dem Ziel, die Einfuhr solcher Erzeugnisse
aus Japan auszusetzen.Eine Gruppe von Sachverständigen der Kommission hat
kürzlich in Japan eine Überprüfung vorgenommen, um
die von den japanischen Behörden ergriffenen
Maßnahmen zu bewerten. Aufgrund des Berichts dieser
Sachverständigengruppe ist es notwendig, die in Hinsicht
auf Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeres-
schnecken in jeglicher Form getroffenen Schutzmaß-
nahmen beizubehalten.

Die Entscheidung 95/119/EG ist entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Artikel 1 der Entscheidung 95/119/EG wird durch
folgenden Text ersetzt:*„Artikel 1*Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von aus
Japan stammenden Muscheln, Stachelhäutern, Mantel-
tieren und Meeresschnecken in jeglicher Form.“*Artikel 2*Die Mitgliedstaaten ändern ihre bei der Einfuhr ange-
wandten Maßnahmen, um sie mit dieser Entscheidung in
Einklang zu bringen. Sie setzen die Kommission hiervon
in Kenntnis.*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 80 vom 8. 4. 1995, S. 56.